

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache
der Ehefrau Lina St[REDACTED] geb. F[REDACTED] in D[REDACTED]
[REDACTED], Str[REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED],

g e g e n

- 1). die Ehefrau Wilhelmine Sch[REDACTED] geb. F[REDACTED] in Sc[REDACTED]
- 2). den Landwirt Georg Sch[REDACTED], ebendort,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] o. o.

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. April
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Eickinghaus und Dr. Ta-
sche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Ernst
und Hesemann
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Be-
schluß des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 10. Januar
1951 wird auf Kosten der Antragsgeg-
nerin zurückgewiesen. Eine Erstattung
der aussergerichtlichen Kosten findet
nicht statt.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1949 verstorbene Bauer Heinrich F. [REDACTED] war Eigentümer eines in Sc. [REDACTED] i.W. gelegenen Erbhofes von 21,56,90 ha mit einem Einheitswert von 9300,- DM. Er war unverheiratet und bewirtschaftete den Hof zusammen mit seiner Schwester Wilhelmine, der Antragstellerin zu 1), und ihrem Ehemann, dem Antragsteller zu 2).

Der Bauer Heinrich F. [REDACTED] hat seinen Erbhof durch Vertrag vom 7. Oktober 1943 auf die Antragstellerin zu 1 übertragen. Das Anerbengericht in Ibbenbüren hat diesen Übergabevertrag durch Beschluß vom 29. August 1944 anerbengerichtlich genehmigt. Gegen diese Entscheidung haben August F. [REDACTED] sen., ein Bruder des Übergebers, und dessen Söhne August F. [REDACTED] jun. und Wilhelm F. [REDACTED] sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landeserbhofgericht in Celle hat das Beschwerdeverfahren durch Beschluß vom 1. Dezember 1944 gemäß § 15 Abs. 2/der 2. EHKV an das Reichserbhofgericht verwiesen. Dort ist über die Beschwerden bis zum Zusammenbruch nicht mehr entschieden worden.

Im September 1950 haben die Antragsteller das Verfahren wieder aufgenommen und beantragt, über die eingelegte Beschwerde zu entscheiden. Inzwischen war August F. [REDACTED] sen. gestorben und sein Sohn August F. [REDACTED] jun. gefallen. August F. [REDACTED] sen. ist von seinem Sohn Wilhelm und seiner Tochter Lina St. [REDACTED], der Rechtsbeschwerdeführerin, beerbt worden. Erben des August F. [REDACTED] jun. sind seine Ehefrau Paula F. [REDACTED] und seine Tochter Thea geworden. Nachdem das Oberlandesgericht in Hamm den Erben der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrage der Antragsteller gegeben hatte, hat es die Beschwerde durch Beschluß vom 10. Januar 1951 als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die Versagung der Genehmigung erreichen will.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Das Oberlandesgericht hat die Aufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet und seiner Entscheidung das jetzt geltende Recht zugrunde gelegt. Es hat ausgeführt, nach der Höfeordnung bedürfe ein kinderlos verheirateter Bauer zur Übertragung des Hofes auf seine Schwester selbst dann nicht der gerichtlichen Zustimmung, wenn sonstige Hoferbenberechtigte vorhanden seien. Dementsprechend hat das Beschwerdegericht angenommen, daß die Erben der damaligen Beschwerdeführer an dem Genehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr zu beteiligen seien und infolgedessen auch keine Beschwerde durchführen könnten, sodaß das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen sei.

Die Rechtsbeschwerde rügt, daß das Oberlandesgericht die Rechtslage nach dem jetzt geltenden Recht beurteilt hat, und meint, der Erbfall sei durch den Übergabevertrag und seine Genehmigung seitens des Anerbengerichts geregelt gewesen, zumal da der Antragstellerin zu 1) damals ein der Genehmigung des Vertrages entsprechendes Hoffolzeugnis ausgestellt worden sei und sie die Erbfolge auch angetreten habe. Sie hält einen Fall des § 58 Abs. 2 Buchst. b LVO nicht für gegeben und infolgedessen das Höferecht und insbesondere § 7 HöfeO nicht für anwendbar, will vielmehr die Rechtslage nach Reichserbhofrecht beurteilt wissen. Die Rechtsbeschwerde macht geltend, es sei grob unbillig gewesen, daß der Erblasser seinen Bruder und dessen Abkömmlinge übergangen habe, und folgert daraus, das Anerbengericht habe die Genehmigung zu Unrecht erteilt.



Die Rügen der Rechtsbeschwerde sind nicht gerechtfertigt.

Wenn die Annahme der Rechtsbeschwerde zuträfe, daß die Erbfolge bei dem Inkrafttreten der Hofeordnung infolge der Genehmigung des Übergabevertrages durch das Anerbengericht geregelt war, so würde für eine erneute Entscheidung über die Frage der Genehmigung des Übergabevertrages kein Raum sein, denn nach Art. XII Abs. 2 Satz 2 ERG 45 und § 19 Abs. 6 HofeO sind rechtskräftige Entscheidungen und rechtsgültige Vereinbarungen aus der Zeit vor dem 24. April 1947 in Kraft geblieben. Die Ansicht der Rechtsbeschwerde, die Genehmigung des Übergabevertrages durch das Anerbengericht habe zu einer endgültigen Regelung der Hofnachfolge geführt, die die Anwendung des neuen Landwirtschaftsrechts ausschließe, ist irrig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die nachgesuchte Genehmigung war der Übergabevertrag schwebend unwirksam. Diesen Zustand hat die Entscheidung des Anerbengerichts kein Ende bereitet, da sie rechtzeitig mit der sofortigen Beschwerde angegriffen und daher nicht rechtskräftig geworden ist. Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages hat in Ermangelung einer Entscheidung über die Beschwerde bis zum Inkrafttreten der Hofeordnung fortbestanden. Zu diesem Zeitpunkt war das Beschwerdeverfahren noch anhängig. Es konnte daher, wie das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, nach § 56 Abs. 4 Satz 2 LVO von den Antragstellern aufgenommen werden. Nach der Aufhebung des Reichserbhofrechts war aber, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1951 (V BLW 49/50) dargelegt hat, über die Genehmigung des Vertrages nicht mehr auf Grund der erbhofrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die Aufhebung dieser Vorschriften führte auch nicht etwa die endgültige Unwirk-

sanktion des Vertrages herbei, sondern wirkte sich lediglich dahin aus, daß die Frage der Genehmigung des Vertrages nunmehr nur noch auf Grund der Vorschriften des neuen Rechts geprüft werden konnte (vgl den oben angeführten Beschluß des Senats, ferner Lange-Wulff Höfeordnung 3. Aufl Seite 361; OLG München in RechtdLandw. 1949, Seite 114). Zu Unrecht hat die Rechtsbeschwerde daher die Anwendung des Höferechts durch das Beschwerdegericht gerügt. Da die erbhofrechtlichen Bestimmungen nach dem Gesagten für die Entscheidung nicht mehr maßgebend sind, konnte es dahingestellt bleiben, ob, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Entscheidung des Anerbengerichts mit dem damals geltenden Recht nicht zu vereinbaren war.

Die Rechtsbeschwerde macht selbst nicht geltend, daß sich das Beschwerdegericht bei der Anwendung der Höfeordnung einer Gesetzesverletzung schuldig gemacht habe. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Dem Beschwerdegericht ist darin beizutreten, daß der Erblasser, da er keine Abkömmlinge hatte, nicht gehindert war, den Hof auf seine Schwester zu übertragen, und daß es hierzu auch keiner gerichtlichen Zustimmung bedurfte. Angesichts des freien Verfügungsrechts des Erblassers sind durch den Übergabevertrag keine Rechte der Antragsgegnerin beeinträchtigt worden. Sie war daher im Zeitpunkt der Aufnahme des Beschwerdeverfahrens durch die Antragsteller nicht mehr beschwerdeberechtigt. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde war danach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 45, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung aussergerichtlichen Kosten bestand kein Anlaß.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasch